

Name : .....

Anschrift: .....

.....

Leobendorf, am .....

(Datum)

An die  
Marktgemeinde Leobendorf  
Stockerauer Straße 9  
2100 Leobendorf

Gebührenpflichtig!

## Meldung gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014

Betrifft: **Liegenschaft**.....  
(Liegenschaftsanschrift des gegenständlichen Vorhabens)

**Grundstück**....., **KG**.....

**Grundbücherliche/r Eigentümer/In**:.....

Der Baubehörde I. Instanz wird gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014 innerhalb von vier Wochen nach Ausführung auf der vorangeführten Liegenschaft folgendes meldepflichtige Vorhaben bekanntgegeben:

(\* Zutreffendes bitte ankreuzen.)

1. die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z3 lit. b anzeigepflichtig sind!
2. der Austausch von Klimaanlage nach § 16 Z 1 der NÖ Bauordnung 2014, wenn die Nennleistung verändert wird;
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind;
4. die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit diese nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen

6. die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen;
7. die Herstellung von Hauskanälen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 bis 8 sind gemäß § 16 (2) eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, die aus Vorhaben ausreichend dokumentieren.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist gemäß § 16 (2a) eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hierzu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.

**Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie gemäß § 16 (5) der NÖ Bauordnung 2014 als nicht erstattet.**

.....  
Unterschrift